

## **Gestaltungsoptionen zur Finanzierung der Insolvenzversicherung**

### **Vorbemerkung:**

Die Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungsansprüche über den PSVaG ist eine seit mehr als 30 Jahren gut funktionierende, recht stabil verlaufende Veranstaltung. 30 Jahre sind für das Thema Altersversorgung noch nicht viel, jedoch bemerkenswert im Vergleich zu vielen anderen, auch ähnlichen Sicherungsinstitutionen. Ich könnte heute wiederholen, was ich schon vor fast sieben Jahren zum 25-jährigen Jubiläum des PSVaG gesagt habe: Der PSVaG, die strukturelle Gestaltung und insbesondere das Finanzierungsverfahren der Insolvenzversicherung haben sich bewährt und werden auch die künftigen Herausforderungen meistern können.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit der anstehenden Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens, der sukzessiven Ausdehnung von der Rentenwertdeckung auf eine weitergehende Deckung auch der Anwartschaften, eine schonende und stabilisierende Form der Ausfinanzierung innerhalb des Systems gefunden worden ist.

Wenn all dem so ist, stellt sich die Frage: Warum sollte man oder muss man dann eigentlich etwas ändern? Oder unter Bezug auf die Aufgaben-

stellung meines Referats und den Titel dieser Fachtagung: Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat man überhaupt und wie sollte und wenn ja wie könnte die Beitragsseite, die Beitragsstruktur weiterentwickelt werden?

Natürlich muss es für solche Überlegungen Gründe geben, und zwar stichhaltige. Denn in ein bewährtes System sollte man nicht eingreifen, solange sich dies nicht als notwendig oder zumindest als sinnvoll herausstellt, beides im Hinblick auf möglicherweise aktuell bestehende oder künftig zu erwartende Probleme.

Ein kurzer Blick auf die Grundzüge der Insolvenzsicherung zeigt jedoch, dass schnelles Handeln nicht angezeigt ist und tiefer greifende Veränderungen in der Finanzierung sehr gut überlegt und allenfalls behutsam angegangen werden sollten.

### **Die gegenwärtige Situation**

Die grundsätzlichen politischen und gesetzlichen Vorgaben zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung sind aus meiner Sicht unverändert: Die als betriebliche Altersversorgung im Betriebsrentengesetz definierten Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers sollen im vorgegebenen Umfang bei einer Insolvenz des Arbeitgebers aufrechterhalten

und sicher zu Ende geführt werden. Zu der dazu 1974 entwickelten Organisationsstruktur, dem für die Einzahlungsseite zuständigen PSVaG, dem für die Auszahlungsseite zuständigen Versicherungskonsortium und der vorgesehenen Aufteilung der Risikotragungs- und Kapitalanlagefunktionen, gibt es, soweit mir bekannt, keine grundsätzlichen Änderungsnotwendigkeiten oder -vorschläge und - lassen Sie mich das auch sagen - bei uns aus meiner Sicht auch keine sinnvolle Alternative.

Dies gilt auch für das mit dieser Organisationsstruktur eng verknüpfte Finanzierungsverfahren, das mit der aktuellen Ergänzung die angesprochene Zweiteilung nicht nur nutzt, sondern ihre Möglichkeiten zu einer sicheren und effizienten Abwicklung der Insolvenzsicherung sogar noch verstärkt. Eine Schwäche im bisherigen Finanzierungssystem konnte und kann man sicher in dem von Jahr zu Jahr manchmal stark schwankenden Verlauf des Beitragssatzes sehen und in der fehlenden Möglichkeit, durch Bildung eines größeren Schwankungsfonds hier eine gewisse Glättung herbeizuführen. Dieses Problem könnte sich mit der künftigen Anwartschaftsdeckungsfinanzierung reduzieren, es könnte sich vielleicht aber auch verstärken, wenn z.B. in einem Jahr viele Anwärter aus neuen Insolvenzen anfallen. Obwohl der Schwankungsfonds seit Jahren zu einem meiner Lieblingsthemen gehört, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

In anderer Hinsicht hat es jedoch bereits vor einigen Jahren Gründe gegeben, das Finanzierungsverfahren der Insolvenzversicherung zu überprüfen und sich Gedanken über seine künftige Funktionsfähigkeit zu machen. Sie waren der Anlass zum Gutachtauftrag an Prof. Gerke und mich und sind in unserem im Juni 2002 vorgelegten "*Gutachten zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG*" ausführlich beschrieben worden. Diese Gründe bestehen im Wesentlichen auch heute noch, teils unverändert, teils sogar in verstärkter Form. Sie lassen sich in wenigen Punkten zusammenfassen:

1. Die Zahl der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung hat jahrelang abgenommen, nimmt aber seit kurzem wieder zu.
2. Die Strukturen der Mitarbeiter- und Rentnerbestände in den Unternehmen ändern sich schneller als früher und werden sich in den nächsten Jahren weiter verändern, und dies nicht nur im Hinblick auf die biometrischen Grundlagen und insbesondere die Alterung.
3. Die wirtschaftliche Bedeutung des Beitrages, weniger der Beitragssatz selbst, hat in der Wahrnehmung der Unternehmen und auch tatsächlich relativ zugenommen. Bereits 1974 war der Beitragssatz

langfristig mit 0,3 % prognostiziert worden, er ist im Schnitt der 30 Jahre darunter geblieben und lässt auch gegenwärtig - entgegen manch anders lautender Meinung - keine klare Tendenz nach oben erkennen.

Doch ist das allgemeine Zinsniveau in den letzten Jahren deutlich gesunken. Dies hat die Insolvenzversicherung (durch verringerte Überschussbeteiligungen aus dem Versichertenkonsortium und höhere Beiträge wegen des niedrigeren Rechnungszinses) zwar teurer, im Vergleich zu anderen Sicherungswegen jedoch eher preiswerter gemacht.

Sofern das gesunkene Zinsniveau oder das gesunkene Wachstum die Erträge einzelner Unternehmen beeinträchtigt hat, sind dort natürlich auch die Möglichkeiten eingeschränkt, den Beitrag an den PSVaG aus dem Überzins bzw. den Erträgen der sicherungspflichtigen, für Investitionen verwendeten Deckungsmittel zu finanzieren.

Man kann die Höhe des Beitragssatzes aber auch aus einer anderen Perspektive sehen:

0,3 Prozent oder - wie die Kapitalanleger sagen - 30 Basispunkte als Preis für die Insolvenzversicherung können als viel oder auch als wenig empfunden werden. Sie bewegen sich jedoch - das sollte man eben auch sehen - in der Regel unterhalb des Preises, den man für die Absicherung eines Investments am Kapitalmarkt aufbringen muss und erst recht unterhalb dessen, was an Kosten für die externe Anlage z.B. in Fonds zu zahlen ist.

Zurück zur Frage: Was kennzeichnet die aktuelle Situation weiterhin?

4. In den Formen der Zusagen hat es bekanntlich durch Änderungen im Betriebsrentengesetz, aber auch durch verändertes Verhalten der Unternehmen Verschiebungen gegeben, die sich mittel- und längerfristig auf der Leistungsseite der Insolvenzversicherung auswirken werden. Das sind insbesondere die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Entgeltumwandlung und der beitragsorientierten Zusagen, außerdem die generelle Tendenz zu geringeren Leistungshöhen und -garantien.
5. Für die Beitragsseite der Insolvenzversicherung von größerer Bedeutung, weil frühzeitiger wirkend, sind die Veränderungen, die sich bei

den Durchführungswegen für die betriebliche Altersversorgung ergeben haben und die mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen sind. Das ist zum einen die Einführung des Pensionsfonds durch das AVmG mit seinen anschließenden Modifizierungen, zum anderen die Veränderung der Pensionskassenlandschaft und deren Attraktivität. Und schließlich eine spürbare Tendenz bei den Unternehmen, die Finanzierung und Mittel für ihre betriebliche Altersversorgung stärker über externe Versorgungsträger vorzunehmen bzw. extern zu investieren.

6. Im Zuge der letztgenannten Veränderungen, weniger aufgrund gesteigerter Insolvenzquoten oder unverhältnismäßiger Steigerungen des Beitragssatzes, hat sich auch die Diskussion über die Frage der Beitragsgerechtigkeit verstärkt. Die Thematik wurde im Gerke/Heubeck-Gutachten bereits angesprochen und dort auch im Hinblick auf die Stabilisierung und die künftige Funktionsfähigkeit des Finanzierungssystems behandelt. Das Gutachten ging davon aus, dass es unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein müsste, eine risikosystematisch fundierte Einteilung der Durchführungswege in drei Risikoklassen vorzunehmen, um damit den Bezugsrahmen für eine risikoadäquate Beitragsbemessung und die Einbindung in das Finanzierungssystem für die Insolvenzsicherung zu schaffen (vgl. auch die

zusammenfassenden Aussagen und Empfehlungen am Ende des Gutachtens, S. 140, 141).

Soweit die Überlegungen vor einigen Jahren.

### **Veränderte Ausgangslage**

Im Vergleich zu 2001/2002, der Ausgangslage und dem Kenntnisstand bei Erstellung des Gutachtens, haben sich eine Reihe von Sachverhalten verändert. In mancher Hinsicht gibt es mehr Klarheit, in anderer hingegen weniger. So ist nach wie vor schwer abzuschätzen, wie umfangreich und für die Insolvenzsicherung relevant die Veränderungen sein werden, die die Unternehmen bei ihren betrieblichen Versorgungszusagen bereits vorgenommen haben und künftig noch vornehmen werden. Eine ähnliche Ungewissheit besteht, was die Wahl der Durchführungswege angeht, auch wenn hier inzwischen eine Tendenz zur Wahl externer Versorgungsträger erkennbar ist.

Die Auslagerung von Mitteln in Fonds über die so genannten CTAs (contractual trust arrangements) oder ähnliche Konstruktionen ist zwar eine zurzeit viel diskutierte und von größeren Unternehmen auch ange-

wandte Finanzierungsform. Hier gibt es jedoch für die verschiedenen Lösungen noch einen größeren Klärungsbedarf, bevor man zu einer risikosystematisch einwandfreien Einteilung in Risikoklassen und damit möglicherweise zu einer differenzierten Beitragsbemessung kommen könnte.

Beim Pensionsfonds ist die Situation anders. Er ist nach seiner Einführung 2001 in 2005 "nachgebessert", d.h. im Ergebnis "risikoreicher" geworden, und man hat für ihn eine eigene Risikogruppe "20 %" geschaffen. Dass diese Einstufung wenig mit einer risikosystematischen Fundierung zu hat, ist bekannt, muss aber noch nicht schädlich sein oder als ungerecht empfunden werden. Sie könnte sich aber dann zum Problem entwickeln, wenn der Pensionsfonds von mehr und mehr Unternehmen als attraktiver Durchführungsweg für ihre betriebliche Altersversorgung und als eine Alternative zur Anlage oder Auslagerung von Mitteln bei Rückstellungsbildung gesehen wird.

Ich meine allerdings:

Solange eine Beitragsdifferenzierung vom Gesetz vorgesehen und möglich ist, ohne dass ihre Risikoadäquanz eindeutig ist und ihre Unschädlichkeit für das Gesamtsystem vermutet werden kann, lässt sich der Forderung nach mehr Beitragsgerechtigkeit kaum widersprechen.

Am Beispiel des Pensionsfonds wird auch deutlich, was ganz generell gilt: Es gibt grundsätzlich für die betriebliche Altersversorgung auch weiterhin einen - wenn auch veränderten - Bedarf an Absicherung. Und dieser ist insoweit für all diejenigen Durchführungswege vorzunehmen, bei denen die rechtliche Gestaltung und die das die Sicherheit gewährleistende Eigenkapital die Aufrechterhaltung und die Sicherheit der Ansprüche bei Insolvenz des Unternehmens nicht gewährleisten. Die Zweiteilung der betrieblichen Versorgungswelt, wie sie der Gesetzgeber 1974 gesehen und geschaffen hat: hier uneingeschränkt insolvenzsicherungspflichtige Durchführungswege "Unmittelbare Pensionszusage" und "Unterstützungskasse", dort insolvenzfremde Durchführungswege "Direktversicherung" und "Pensionskasse" - ist nicht mehr existent und wird auch manch zwischenzeitlichen Veränderungen in den jeweiligen Bereichen nicht mehr gerecht.

Das gilt zum einen im Hinblick auf die Frage, wie stark die Absicherung beim externen Versorgungsträger oder Kapitalstock und wie irreversibel die Mittelauslagerung ist, zum anderen im Hinblick auf die Frage, inwieweit die zu sichernden Versorgungsansprüche von einer Insolvenz des Unternehmens betroffen werden können.

Die entsprechenden Problembereiche sind bekannt und werden zum Teil schon seit langem diskutiert. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle daher nur auf einige aktuelle Veränderungen:

So hat sich die Hintergrundsituation bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen dadurch geändert, dass man für den 1974 noch für undenkbar gehaltenen Fall einer Insolvenz einer Versicherungseinrichtung den Sicherungsfonds PROTEKTOR eingeführt hat. Dieser wiederum steht nicht allen Pensionskassen, sondern nur den bislang so genannten deregulierten zum Beitritt, und dies auch nur fakultativ, offen. Des Weiteren sind die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Versicherungseinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen - mit mehr oder weniger großem Bedarf an einer Beteiligung seitens der Versicherten, insbesondere bei den VVaG. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach im Zuge der Einführung von "Solvency II", Stress-tests usw. fortsetzen und wohl zu weiteren Differenzierungen bei den Lebensversicherungsunternehmen, insbesondere aber innerhalb der Pensionskassen-Landschaft führen. Es ist kaum anzunehmen, dass man das Risiko bei all diesen Einrichtungen künftig einheitlich und grundsätzlich mit Null oder nahezu Null bewerten, d.h. als vernachlässigbar einstufen kann.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, gelangt man, wenn man die verschiedenen Formen von Rückdeckungsversicherungen mit und ohne Pfändungsvereinbarungen auf ihre Sicherheit hin untersucht. Die rückgedeckte Unterstützungskasse ist hier das markanteste Beispiel. Ihre Beitragspflicht ist bekanntlich schon in den 80-er Jahren intensiv diskutiert worden, und ihren im Vergleich zum Pensionsfonds im Prinzip 5-fachen Beitrag kann man kaum als das Ergebnis von risikosystematischen Analysen verstehen.

Das gilt auch - und hier wird die Situation zumindest für mich völlig unübersichtlich- in den Bereichen, wo Fonds eine Rolle spielen: Fonds und ihre möglichen Schwankungen bestimmen - wie beim Pensionsfonds - unmittelbar die Höhe der Zusagen und damit den Insolvenzsicherungsbedarf, wenn die Versorgungsleistungen von dem anteiligen Fondswert zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles abhängig und wenn sie mit mehr oder weniger ausgeprägten Garantien ausgestattet sind. Es dürfte schwer fallen, für das breite Feld der möglichen "Produkte" zwischen fondsgebundener Rentenversicherung und z.B. dem neuen, so genannten "Garantiefonds" auf Anhieb die richtige risikoadäquate Einstufung zu finden.

Wenn Fonds bei einer Unterstützungskasse oder - was inzwischen ja eine viel größere Bedeutung gewonnen hat - bei einer unmittelbaren Pensionszusage als eine Art Rückdeckung verwendet werden, besteht gegenwärtig bekanntlich volle Beitragspflicht, unabhängig von der Art und Weise, wie für die im Fonds angesammelten Mittel ein Rückfluss in das Unternehmen geregelt oder ausgeschlossen ist. Das leuchtet ein, zumindest solange und insoweit, als der dem Umfang der Zusage entsprechende Wert des Fonds nicht garantiert oder vom Unternehmen - aus welchem Grund auch immer - noch verändert oder zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann. Um dieser Art der Finanzierung eine größere (und z.B. einer Versicherung vergleichbare) Sicherheit zu verleihen, reicht es nicht aus, dem Fonds das Etikett "Garantiefonds" zu verleihen, da hier wie bei allen Fondsanlagen kein haftendes Eigenkapital zur Verfügung steht. Sofern die Anlagen oder Fonds den Status eines Sondervermögens haben, ist die Situation nur partiell anders zu beurteilen. Außerdem könnte es eine Rolle spielen, inwieweit der Bestand, nicht der Wertverlust einer konkreten Fondsanlage, durch die Entschädigungsfonds-Konstruktionen der Banken und Wertpapierdienstleister geschützt ist. Zu einer systematischen und korrekten Risikoeinstufung derartiger Rückdeckungskonstruktionen mit Hilfe von Fonds fehlen - zumindest mir - jedoch noch die Voraussetzungen.

## **Zwischenergebnis**

In den letzten Jahren ist in der Landschaft der unternehmensexternen Durchführungsformen für die betriebliche Altersversorgung ein enormer Wandel zu beobachten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Vielzahl der angebotenen Produkte als auch bezüglich der zur Verfügung stehenden Versorgungsträger und deren Sicherheitsniveaus.

Die letztlich noch nicht abgeschlossenen und in ihrer endgültigen Ausprägung noch nicht zu beurteilenden Entwicklungen machen es gegenwärtig äußerst schwer, wenn nicht gar unmöglich, für sie eine risikosystematisch fundierte Einteilung in unterschiedliche Risikoklassen oder Risikogruppen zu finden.

Andererseits erzeugt die pauschale Einstufung des Pensionsfonds mit einem Beitragssatz von 20 % einen gewissen Druck dahingehend, dass man auch für die anderen externen Finanzierungs- und Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zu einer angemessenen, d.h. risikogerechten, ihrem Risikoprofil entsprechenden Beitragsfestlegung kommt. Und damit ist der Sprung auf die Passivseite der Unternehmen, nämlich die Frage der richtigen Einstufung einer allein innenfinanzierten Pensionszusage vorprogrammiert. Warum sollte ein dreifach AAA gera-

tetes Unternehmen für die Insolvenzversicherung seiner Betriebsrenten mehr zahlen als das Unternehmen, das über Fondskonstruktionen zwar Altersversorgungsmittel ausgelagert hat, damit aber noch keine Garantie für deren Werthaltigkeit oder Verfügbarkeit im Insolvenzfall geben kann.

### **Versuch einer Systematisierung**

Um in dieses - zumindest für mich - zunehmende Verwirrspiel etwas Ordnung zu bringen, ist es vielleicht hilfreich, nochmals auf die Garantiefrage zurückzukommen. Welche Risiken bestehen eigentlich, und welche Risiken können und sollen abgesichert werden?

Es sind wohl drei Ebenen, auf denen das Insolvenzrisiko zum Tragen kommt:

Zunächst natürlich und als Grundlage der gesamten Überlegungen das Insolvenzrisiko des Unternehmens selbst, das ja bei allen Konstruktionen der Verpflichtete der betrieblichen Versorgung ist und dies auch bei Auslagerungen bleibt.

Hinzukommt bei Auslagerungen und sozusagen vorgeschaltet das Risiko, dass der externe Versorgungsträger insolvent wird, d.h. nicht oder nicht voll leisten kann.

Und drittens sozusagen die Ebene dazwischen, die Frage, in welchem Ausmaß berührt die bestehende betriebliche Altersversorgung in ihrer jeweiligen Durchführungsform das Insolvenzrisiko des Unternehmens und umgekehrt.

Es dürfte deutlich sein, dass bei einer derartigen Aufgliederung des Gesamtrisikos in drei Risikoebenen, die gegenwärtige Einstufung des Pensionsfonds mit 20 % sich allenfalls zufällig als einigermaßen stimmig erweisen würde. Für die anderen Finanzierungsformen wäre die Frage der richtigen Einstufung - wie gesagt - nur nach gründlicher systematischer Analyse zu klären. Sie kann aber nach meiner Meinung nicht weiterhin völlig offen bleiben.

Mit diesem Ergebnis unterscheide ich mich im Grundsätzlichen kaum von den Empfehlungen des Gerke/Heubeck-Gutachtens von 2002, habe allerdings den Eindruck, dass die damals konkret vorgeschlagene Einteilung der Durchführungswege in drei Risikogruppen angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung nicht mehr als eine passende Grundlage für

eine Beitragsdifferenzierung angesehen werden kann. Weiterhin beachtet werden sollte jedoch, dass man vielleicht eine neue 100 %-Linie braucht. D. h., wie auch im Gutachten schon deutlich gemacht wurde, sollten vor jeglichem Schritt in eine (weitere) Beitragsdifferenzierung dessen voraussichtliche Auswirkungen auf das Gefüge der Durchführungswege und auf die finanzielle Entwicklung des Gesamtsystems überprüft und beachtet werden.

Mehr Beitragsgerechtigkeit ist sicher ein wichtiges Ziel und gehört zu den Gestaltungsoptionen, die man gegenwärtig für eine Neuordnung der Insolvenzversicherung in Betracht ziehen muss. Doch sind dabei die sonstigen Ziele, die man mit einer Neugestaltung des Finanzierungssystems in Verbindung bringt oder bringen muss, auf keinen Fall außer Acht zu lassen.

Ohne weiter auf Details einzugehen, seien erwähnt:

Das Ziel, den Insolvenzschutz zu verbessern oder zumindest im status quo zu halten. Außerdem das Ziel, das System insgesamt sicherer zu machen oder - und das scheint mir ganz wesentlich - das System langfristig finanzierbar zu halten. Des Weiteren kann man sich vorstellen, dass man auch die bisher verfolgten Ziele, wie das einer möglichst ein-

fachen und transparenten Verwaltung, der Solidarität oder der Kostenkonstanz oder gar deren Reduktion, nicht aus dem Auge verlieren darf.

An ihnen, an ihren Erfüllungsgrad muss sich messen lassen, was man mit einer Veränderung der Beitragsstruktur auf der einen Seite bewirken und auf der anderen Seite anrichten kann. Gerade das Beispiel des Pensionsfonds macht deutlich, dass der Kompromiss zwischen einfacher Einteilung in Beitragsklassen und (vermeintlich) risikogerechter Klassifizierung nicht ohne weiteres sachgerecht ist bzw. als sachgerecht empfunden wird. Es zeigt des Weiteren, dass jede Differenzierung nach Risikoklassen Gefahr läuft, sehr schnell, schneller als in der Vergangenheit, von Änderungen oder Weiterentwicklungen bei den verschiedenen Versorgungsträgern und Durchführungsformen überholt zu werden. Das Problem der möglichen Neueinstufung und Umgruppierung stellt sich in einer solchen Situation nicht nur für den PSVaG und das Gesamtsystem, sondern auch für die jeweils direkt oder indirekt betroffenen beitragspflichtigen Arbeitgeber.

Auf eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang ebenso stellt, die aber nach meiner Kenntnis noch nicht befriedigend beantwortet ist, möchte ich an dieser Stelle nur kurz hinweisen. Sie stellt sich insbesondere dann, wenn man die Risikosituation an Hand von Ratings beurteilt und sich

das Rating eines Unternehmens - aus welchem Grund auch immer - deutlich, vielleicht sogar mehrfach ändert. Ist es eigentlich gerechtfertigt, dass in einem solchen Fall nicht nur der Risikobeitrag des Unternehmens kurzfristig und möglicherweise sehr deutlich angehoben oder abgesenkt wird, sondern das Gleiche, nur in umgekehrter Richtung, auch bei den anderen Unternehmen vorgenommen werden muss?

Eine Antwort auf diese Frage richtet automatisch wieder den Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Solidarität, also auch auf die Wünsche und Einigungszwänge der hier vorliegenden Solidargemeinschaft. Oder, wenn man es versicherungstechnisch, also mit Blick auf die Finanzierung der Insolvenzversicherung durch die Versichertengemeinschaft der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung ausdrückt: Macht es wirklich viel Sinn, auf der einen Seite mit zum Teil stark schwankenden Umlage-Beitragssätzen operieren zu müssen und auf der anderen Seite mit in kürzeren Abständen erfolgenden, möglicherweise sogar wechselnden Risikoeinstufungen und damit Beitragssätzen für die Unternehmen zu arbeiten, obwohl deren Altersversorgungsverpflichtungen ja bekanntlich längerfristig sind und im Grunde sich relativ gleichförmig entwickeln? Oder kurz gesagt: Weder eine allzu große Feinjustierung noch eine Klassifizierung mit dem Ergebnis häufiger Umgruppierungen scheint mir gerechtfertigt und sinnvoll zu sein.

Damit haben wir immer noch kein Ergebnis, allenfalls die Vorstellung, es sollte eine gerechte, aber eine auch praktikable Lösung gefunden werden.

Das gibt Anlass, kurz einen Blick auf andere Länder zu werfen. Wie löst man dort die Aufgabe der Insolvenzversicherung für Altersversorgungssysteme und das Problem der risikogerechten Beiträge?

Wohl am bekanntesten und wie unsere Insolvenzversicherung seit 1974, seit Erisa, in der Welt ist die Pensionsabsicherung in den USA. Das dortige PBGC-System hat bekanntlich eine ziemliche Berg- und Talfahrt hinter sich. Und soweit mir bekannt, wurde mit der vor kurzem im Kongress beschlossenen, umfassenden Reform der Betriebsrenten (im Übrigen zur Förderung leistungsorientierter Rentenpläne) trotz der nicht gerade glücklichen Erfahrungen keine grundsätzliche Umgestaltung des Finanzierungssystems für die PBGC vorgenommen. Man erhöht gezwungenermaßen die Beiträge, ist aber wohl noch immer weit davon entfernt, eine systematische Beitragsdifferenzierung nach Risikoklassen oder Rating-Einstufungen der Versorgungsträger bzw. der Unternehmen vorzunehmen.

Im UK hat man in der festen Absicht, Pensionsansprüche sicherer zu machen, mit dem Pensions Act 2004 auch den so genannten Pension Protection Funds eingeführt. Seine jährlichen Beiträge werden vom Board des PPF im Wesentlichen wie in Deutschland als voraussichtliche Bedarfsbeitragssätze festgelegt, unterliegen jedoch einer Reihe von Begrenzungs- und Glättungsregeln. In diesem Rahmen ergibt sich der Beitrag für das einzelne Pensionssystem aus einem risikounabhängigen Anteil (0,014 % der versicherungstechnisch bewerteten, insolvenzgesicherten Verpflichtungen) und einem risikoabhängigen Anteil. Dieser letztgenannte Teilbetrag wird bestimmt durch zwei Bemessungsgrößen, einem Insolvenzrisiko-Faktor, der wohl von einer Agentur (Dun & Bradstreet) ermittelt wird, aber offenbar nicht für alle Unternehmen zur Verfügung steht, und einem Underfundingrisiko-Faktor, der im Wesentlichen aus dem Abstand zwischen Verpflichtungen und gebildetem Vermögen bestimmt wird.

So kurz nach seiner Einführung hat man natürlich noch keine Erfahrungen mit der Funktionsfähigkeit des Systems. Doch unabhängig davon habe ich den Eindruck, dass es schon aufgrund der im UK sehr viel stärker entwickelten externen Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung und auch angesichts der sonstigen Unterschiede für die Finanzierung der Insolvenzsicherung in Deutschland und für Fragen der Bei-

tragsdifferenzierung keine allzu große Hilfe sein kann. Immerhin, die Überlegungen, die man dort zur Zweiteilung des Beitrags, zur Bestimmbarkeit des Insolvenz- und des Unterdeckungsrisikos sowie zu den subjektiven Risiken (moral hazards) und zur Beitragsglättung angestellt hat, mögen auch für weitere Überlegungen hier nützlich sein.

Hilfreich ist vielleicht auch ein Blick auf das schwedische System der Insolvenzversicherung durch die so genannte Pensionsgarantie-Einrichtung FPG. Sie kennt sowohl eine Beitragsdifferenzierung nach Risikoklassen als auch eine Beitragsreduktion für Pensionsfonds, außerdem wohl auch Rückversicherungselemente (und damit Kosten), die von den Ratings der Unternehmen in ihrer Summe abhängen. Um all deren Herleitung und Bedeutung jedoch richtig beurteilen zu können, muss man das Gesamtsystem der neu gestalteten schwedischen Altersversorgung einschließlich ihrer Insolvenzversicherung mit in den Blick nehmen, eine Aufgabe, die hier jedoch zu weit führen würde. Eine daher vielleicht vorlaut klingende Aussage möchte ich dennoch wagen: Mehr als Hinweise auf das andernorts Praktizierte oder auf mögliche Ansatzpunkte für eine Beitragsdifferenzierung wird man auch hier nicht bekommen.

Wir müssen uns daher wohl schon selber die Mühe machen, nach einer geeigneten Fortführung für unser seit mehr als 30 Jahren bewährtes Fi-

finanzierungssystem der Insolvenzversicherung zu suchen. Dabei kann es in der Frage der Beitragsfestsetzung nicht um eine Neugestaltung, sondern - wie das Motto der heutigen Veranstaltung ja auch sagt - nur um eine Weiterentwicklung der Beitragsstrukturen gehen. Sie scheint mir allerdings auch notwendig, da die gegenwärtig bestehende Situation aus meiner Sicht weder die Möglichkeiten einer risikosystematischen Fundierung ausschöpft noch den Forderungen nach einer risikogerechteren Festsetzung nachkommt.

Eine derartige Weiterentwicklung wird sich am bestehenden Finanzierungs- und Leistungssystem der Insolvenzversicherung, seinen Rahmenbedingungen und deren voraussichtlicher Entwicklung orientieren müssen. Bei im Wesentlichen unveränderten Zielsetzungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten, die Möglichkeiten zur Umgestaltung wohl relativ begrenzt. Aber warum auch nicht?

Das Hauptziel der Insolvenzversicherung ist es ja nach wie vor, auf Dauer sichere Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung zu schaffen. Und die erhält man am ehesten in einem ohne Beispiel bewährten System durch behutsames, experimentfreies Vorgehen, nicht durch trendigen, interessengetriebenen Aktionismus.